Stadt Oranienburg

Bebauungsplan Nr. 180 „Kindertagesstätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof“

Ergebnisse der Abwägung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum: 08.06.-22.06.2026

Bearbeitungsstand: 28.08.2026

Ergebnisse der Abwägung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Inhalt

1. Liste der beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden 2
2. Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Übersicht Abwägung 5
3. Ergebnisse der Abwägung 6
4. Eingegangene Stellungnahmen und Auswertung 7

1. Liste der beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg	16.06.2026
2	Landesamt f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	10.06.2026
3	Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Praktische Denkmalpflege	18.06.2026
4	Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege	11.06.2026
5	Landesbetrieb Straßenwesen	13.07.2026
6	Landesamt f. Bauen und Verkehr	16.06.2026
7	BImA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Keine Stellungnahme
9	Deutsche Telekom	Keine Stellungnahme
10	NBB / f. Erdgas Mark Brandenburg / WGi	08.06.2026
11	Erzbistum Berlin	Keine Stellungnahme
12	Evangelische Kirche Berlin Brandenburg	Keine Stellungnahme
13	Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen	Keine Stellungnahme
14	Brandenburgischer Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen	11.06.2026

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom
15	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme
16	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Stellungnahme
17	Kreishandwerkerschaft Oberhavel	17.06.2026
18	Landesamt f. Bergbau, Geologie, Rohstoffe	17.06.2026
19	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW4 Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	22.06.2026 und 25.06.2026
20	Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V 4 - Strahlenschutz	16.06.2026
21	Landkreis Oberhavel	22.06.2026
22	E.ON edis AG	Keine Stellungnahme
23	MIL - Ministerium f. Infrastruktur und Landesplanung	Keine Stellungnahme
24	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	18.06.2026
25	Nachbargemeinde Oberkrämer	09.06.2026
26	Nachbargemeinde Stadt Kremmen	Keine Stellungnahme
27	Nachbargemeinde Löwenberger Land	Keine Stellungnahme
28	Nachbargemeinde Stadt Liebenwalde	11.06.2026
29	Nachbargemeinde Mühlenbecker Land	Keine Stellungnahme
30	Nachbargemeinde Birkenwerder	Keine Stellungnahme
31	Nachbargemeinde Wandlitz	Keine Stellungnahme
32	Nachbargemeinde Stadt Hohen Neuendorf	11.06.2026
33	Nachbargemeinde Leegebruch	Keine Stellungnahme
34	Nachbargemeinde Velten	16.06.2026
35	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme
36	Polizeipräsidium Oranienburg	Keine Stellungnahme
37	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Keine Stellungnahme
39	Stadtwerke Oranienburg	10.06.2026

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom
40	EBO Entwässerungsbetrieb Oranienburg	Keine Stellungnahme
41	GDMcom für Verbundnetz Gas AG	Keine Stellungnahme
42	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“	08.06.2026
43	50Hertz Transmission GmbH	04.06.2026
44	Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	08.06.2026
45	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	Keine Stellungnahme
46	Wasserstraßen-Neubauamt Berlin	Keine Stellungnahme
47	Wehrverwaltung BAIUDBw	15.06.2026
48	Naturparkverwaltung Barnim	Keine Stellungnahme
49	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband	10.06.2026
53	Amt für Brandschutz – 37.10 Sachgebiet Kampfmittel	Keine Stellungnahme
54	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	22.06.2026
55	Kreisjagdverband Oberhavel e.V.	Keine Stellungnahme
56	Deutsche GigaNetz	04.06.2026
57	DNS:NET	04.06.2026
58	PRIMAGAS Energie GmbH	04.06.2026
59	Tyczka Energy GmbH	04.06.2026
60	Jüdische Gemeinde „Wiedergeburt“ LK OHV	Keine Stellungnahme
61	Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft eG	Keine Stellungnahme
62	Takeda GmbH	Keine Stellungnahme

2. Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und Übersicht Abwägung

Mit Schreiben vom 04.06.2026 wurden 62 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 22.06.2026 gebeten. Es sind 29 Rückäußerungen eingegangen. Sechs Stellungnahmen enthielten relevante Hinweise und Anregungen.

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Hinweise zum vorliegenden Bauleitplanentwurf enthalten, werden in die nachfolgende Abwägung eingestellt.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/Nachbargemeinde	Berücksichtigung	Auswirkung	Abwägung
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Keine Anforderungen	Keine	Nein
2	Landesamt f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Anforderungen	Keine	Nein
3	Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Praktische Denkmalpflege	Ja	Anpassung Planzeichnung	Ja
4	Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege	Ja	Aufnahme Hinweis	Ja
5	Landesbetrieb Straßenwesen	Keine Anforderungen	Keine	Nein
6	Landesamt f. Bauen und Verkehr	Keine Anforderungen	Keine	Nein
10	NBB / f. Erdgas Mark Brandenburg / WGi	Keine Anforderungen	Keine	Nein
14	Brandenburgischer Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen	Keine Anforderungen	Keine	Nein
17	Kreishandwerkerschaft Oberhavel	Keine Anforderungen	Keine	Nein
18	Landesamt f. Bergbau, Geologie, Rohstoffe	Keine Anforderungen	Keine	Nein
19	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW4 Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	Teilweise	Ergänzungen Begründung (Immissionsschutz)	Ja
20	Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V 4 - Strahlenschutz	Ja	Anpassung Begründung (radioaktiven Altlastverdachtsflächen)	Ja
21	Landkreis Oberhavel	Teilweise	Anpassungen Begründung Erstellung Biotoptypenkartierung Textliche Festsetzung Baumerhalt	Ja
24	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Keine Anforderungen	Keine	Nein
25	Nachbargemeinde Oberkrämer	Keine Anforderungen	Keine	Nein
28	Nachbargemeinde Stadt Liebenwalde	Keine Anforderungen	Keine	Nein
32	Nachbargemeinde Stadt Hohen Neuendorf	Keine Anforderungen	Keine	Nein

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/Nachbargemeinde	Berücksichtigung	Auswirkung	Abwägung
34	Nachbargemeinde Velten	Keine Anforderungen	Keine	Nein
39	Stadtwerke Oranienburg	Keine Anforderungen	Keine	Nein
42	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“	Keine Anforderungen	Keine	Nein
43	50Hertz Transmission GmbH	Keine Anforderungen	Keine	Nein
44	Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	Keine Anforderungen	Keine	Nein
47	Wehrverwaltung BAIUDBw	Keine Anforderungen	Keine	Nein
49	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband	Keine Anforderungen	Keine	Nein
54	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Ja	Textliche Festsetzung Baumerhalt	Ja
56	Deutsche GigaNetz	Keine Anforderungen	Keine	Nein
57	DNS:NET	Keine Anforderungen	Keine	Nein
58	PRIMAGAS Energie GmbH	Keine Anforderungen	Keine	Nein
59	Tyczka Energy GmbH	Keine Anforderungen	Keine	Nein

3. Ergebnisse der Abwägung

Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägung wurde die Planung wie folgt angepasst:

- Sicherung der vorhandenen Bäume durch textliche Festsetzung
- Anpassung Planzeichnung (Einzeldenkmal statt Denkmalbereich)
- Aufnahme Hinweis Bodenschutz

Die Begründung wurde wie folgt angepasst:

- Erstellung Biotoptypenkartierung und Aufnahme deren Ergebnisse in die Begründung
- Ergänzung Aussagen zum Thema Immissionsschutz nach Erstellung einer fachgutachterlichen Stellungnahme
- Anpassung zum Thema radioaktive Altlastverdachtsfläche
- Redaktionelle Klarstellung zum Thema Planungsrecht

4. Eingegangene Stellungnahmen und Auswertung

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
1	**Landesbetrieb Forst**	1/1	Wald	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Bebauungsplan Nr. 180. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um keine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den betroffenen Flurstücken kein Wald festgestellt werden. Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht dem Bebauungsplan zu.	**Kein Abwägungserfordernis** Der Planung wird zugestimmt.
2	**Landesamt f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**	2/1	Keine Betroffenheit	Nachrichtlich mit E-Mail vom 08.06.2026 haben Sie uns gebeten zu dem o.g. Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 22.06.2026 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen werden Belange der Landwirtschaft durch die Planung nicht berührt. Hinweise oder Anregungen werden daher nicht vorgetragen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
3	**Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Praktische Denkmalpflege**	3/1	Stellungnahme	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		3/2	Denkmale	Innerhalb des Plangebietes befindet sich folgendes Denkmal im Sinne des BbgDSchG Oranienburg, Kremmener Straße, Jüdischer Friedhof, ID-Nummer: 09165095	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich weiterhin folgendes Denkmal im Sinne des BbgDSchG: Oranienburg, Kremmener Straße 54, Wohnhaus, ID-Nummer: 09165696	
		3/3	Denkmale	1. Grundsätzlich wird weiter darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.	**Kein Abwägungserfordernis** Ist Gegenstand der Ausführungs- und/oder Genehmigungsplanung.
		3/4	Abstimmung	2. Grundsätzlich bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Vorbehalte gegen das geplante Vorhaben. Da der Umgebungsschutz der o. g. Denkmale betroffen ist, wird jedoch eine frühzeitige Abstimmung der Objektplanung mit der unteren Denkmalschutzbehörde als Genehmigungsbehörde empfohlen.	**Kein Abwägungserfordernis** Eine Abstimmung zur Umsetzung der Erweiterung des jüdischen Friedhofs mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.
		3/5	Bezeichnung	3. Weiterhin werden folgende Korrekturen erbeten: Bei dem jüdischen Friedhof handelt es sich nicht um einen Denkmalbereich (Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG), sondern um Baudenkmal im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG. Entsprechend sind der Begründungstext (siehe Seite 8, Punkt 2.6) und die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung zu korrigieren.	**Berücksichtigung** Es erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung und eine redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan.
		3/6	Denkmal	4. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass im Abgleich mit historischen Karten und aktuellen Luftbildern zu erkennen ist, dass der heute erhaltene jüdische Friedhof in eine größere Friedhofsanlage eingebettet war. Die Luftbilder zeigen Spuren von älteren Umfassungsmauern, die noch auf ihren Denkmalwert zu prüfen sind.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

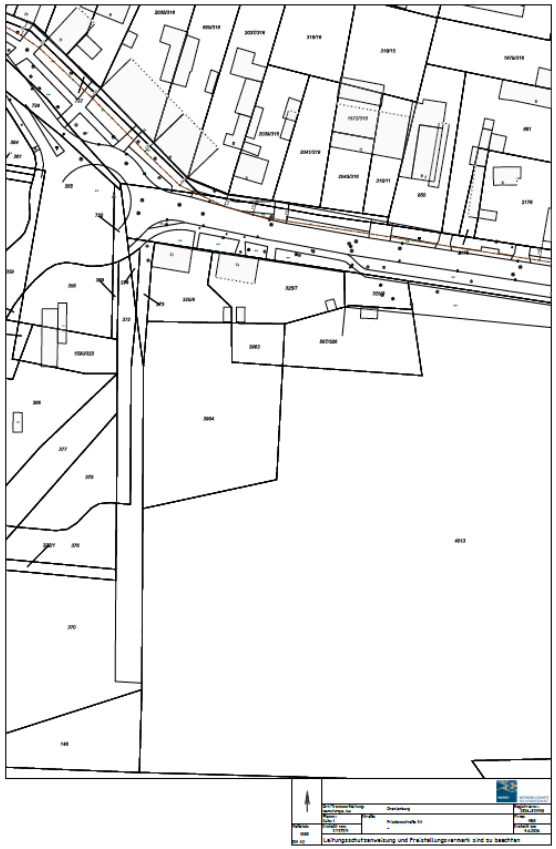
Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		3/7	Bodendenkmal	5. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	**Ist bereits berücksichtigt** Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
4	**Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege**	4/1	Sachdarstellung	Die Planung tangiert den Bereich eines im Eintragungsverfahren befindlichen Bodendenkmals, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um Bodendenkmal Nr. 70638, das derzeitige Areal des jüdischen Friedhofs von Oranienburg, also das Flurstück 567/326 Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
		4/2	Bodendenkmal	1. Durch den Bodendenkmalstatus sollen der Schutz und die Weiterführung der bisherigen Nutzung des Flurstücks 567/326 als jüdischer Friedhof gesichert werden. Im Bereich der übrigen Flächen des o.g. Planungsgebiets sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		4/3	Bodendenkmal	2. Für den Fall, dass von der bisherigen Nutzung des Flurstücks 567/326 abgewichen und/oder größere Veränderungen in Verbindung mit größeren als nur punktuellen Erdeingriffen geplant werden sollten, machen wir auf folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes aufmerksam: Alle Veränderungen von Bodennutzungen sind erlaubnis- und ggf. dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also ggf. archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für erforderliche Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. die Baugenehmigung Näheres	**Berücksichtigung** Die Planung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				festlegen wird, ist ggf. ein Archäologe bzw. eine archäologische Fach-firma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für archäologische Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden. 3. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	
5	**Landesbetrieb Straßenwesen**	5/1	Keine Bedenken	Mit Posteingang vom 08.06.2026 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungname eingereicht. Der Geltungsbereich liegt an der Kremmener Straße (B 273) und wird zum Teil (der Friedhof) über diese erschlossen. Die Kita soll über die Gemeindestraße „Friedensstraße" erschlossen werden. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS), ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: Der LS stimmt dem Bebauungsplan zu.	**Kein Abwägungserfordernis** Zustimmung zur Planung
6	**Landesamt f. Bauen und Verkehr**	6/1	Sachdarstellung	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
		6/2	Keine Bedenken	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiff-fahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	
		6/3	Keine Betroffen-heit	Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		6/4	Straßen	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroff-enheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträ-gers.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.
		6/5	Keine Informati-onen	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonen-nahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasser-straßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.
		6/6	Stellungnahmen	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zu-stimmungen unberührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genom-men.
10	**NBB / f. Erdgas Mark Brandenburg / WGi**	10/1	Stellungnahme	Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Bel-zig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
		10/2	Unterlagen	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unver-bindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzes-ten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und sind bei der Bau-ausführung zu beachten.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	
		10/3	Leitungen	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		10/4	Leitungen	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		10/5	Leitungen	Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und	**Kein Abwägungserfordernis** Im Geltungsbereich der Planung sind keine Leitungen der NBB vorhanden.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.	
		10/6	Leitungen	Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		10/7	Baumaßnahmen	Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiterzugeben.	**Ist bereits berücksichtigt** Die GDMcom wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
		10/8	Geltungsbereich	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Die NBB wird im weiteren Verfahren erneut um Stellungnahme gebeten.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		10/9	Leitungen		**Kein Abwägungserfordernis** Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmenden.
14	**Brandenburgischer Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen**	14/1	Keine Einwände	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Beteiligung vom 08.06.2026, Kein Zeichen A. Allgemeine Angaben: Stadt / Gemeinde / Amt: Oranienburg [] Flächennutzungsplan: [X] Bebauungsplan: Bebauungsplan Nr. 180 „Kindertages-stätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof“ Oranienburg	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				[] Planfeststellung: [] Klarstellungs- und Ergänzungssatzung: [] Sonstiges: Fristablauf für die Stellungnahme am: 22.06.2026 [X] Keine Einwände ⍰ ⍰ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen: 2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): [] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens: [] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:	
17	**Kreishandwerkerschaft Oberhavel**	17/1	Keine Bedenken	Seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan Nr.180 ,,Kindertagesstätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof" keine Einwände oder Bedenken. Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt. Hinweis:	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Bedenken

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
18	**Landesamt f. Bergbau, Geologie, Rohstoffe**	18/1	Sonstiges	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		18/2	Keine Einwände	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
		18/3	Keine Planungen	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		18/4	Bergbauberechtigung	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis Das B-Plangebiet befindet sich im Feld der Erlaubnis „Oranienburg, Lehnitzstraße (11- 1597)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Erdwärme, Sole, Lithium) berechtigt. Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 24.06.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 24.06.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben. Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die Takeda GmbH Byk-Gulden-Strasse 2 78467 Konstanz Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben. Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden. Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen. Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.	
		18/5	Geologie	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		18/6	Datenaustausch	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden. Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.	
19	**Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW4**	19/1	Keine Betroffenheit	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung zeigt die Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		19/2	Stellungnahme	Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Immissionsschutz wird gesondert nachgereicht. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Immissionsschutz, Referat T21.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	19/3	Sonstiges	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung [] 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a. Einwendung b. Rechtsgrundlage c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: 4. Weitergehende Hinweise [] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens [x] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		19/4	Sachdarstellung	1. Planungsziel Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 „Kindertagesstätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof“ der Stadt Oranienburg soll die westliche Erweiterung des jüdischen Friedhofs planungsrechtlich gesichert sowie die südliche Erweiterung einer Gemeinbedarfsfläche und der bereits im Bau befindlichen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird erforderlich, da sich die genannten Erweiterungsflächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ befinden, der für diese Flächen Festsetzungen trifft, die den beabsichtigten Nutzungen entgegenstehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB[1]. [1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung
		19/5	Rechtsgrundlagen	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG[2] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023. [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist	
		19/6	Rechtgrundlagen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürften Anlagen, sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie z. B. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)[3], der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[4] oder der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[5] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[6] ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)[7] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. [3] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) [5] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) [6] Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691),	**Kein Abwägungserfordernis** Sachdarstellung

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) [7] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)	
		19/7	Immissions-schutz	2.2 Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 180 in der vorliegenden Fassung (Stand: 02.06.2026) noch nicht zugestimmt werden. Das Plangebiet unterliegt maßgeblich den Verkehrslärmeinwirkungen der nördlich angrenzenden Kremmener Straße (B 273) sowie der westlich angrenzenden Friedensstraße. Darüber hinaus sind die westlich des Plangebietes gelegene Tankstelle sowie die Autowaschanlage als potenzielle gewerbliche Lärmquellen zu berücksichtigen. Der Vorentwurf enthält bislang keine Aussagen zum Immissionsschutz. Zur sachgerechten Berücksichtigung des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 anzustreben. Abweichungen hiervon sind im Rahmen der Abwägung nachvollziehbar zu begründen.	**Berücksichtigung** Aussagen zum Schallschutz wurden in der Begründung ergänzt. Es wurde eine schalltechnische Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen auf den Freiflächen erstellt (ALB Akustik Labor Berlin, 28.08.2026).
		19/8	Lärm	Für die auf der Gemeinbedarfsfläche vorgesehene Kindertagesstätte ist aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern mindestens der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugrunde zu legen. Demnach sind Orientierungswerte von 55 dB(A) tags sowie 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) nachts anzustreben. Für die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen kann die im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ erstellte schalltechnischen Untersuchung[8] orientierend herangezogen werden. Aus dieser Untersuchung ergibt sich, dass an der westlichen Fassade des geplanten Kita-Gebäudes (IO 57) die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 um bis zu 4,2 dB(A) überschritten	**Keine Berücksichtigung** Auf der als Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte festgesetzten Fläche befindet sich das Gebäude der Kindertagesstätte derzeit im Bau. Dieser Bau wurde mit Bescheid vom 11.12.2024 durch den Landkreis Oberhavel genehmigt. Dies zeigt, dass dem Schutzanspruch der Kindertagesstätte auf Ebene der Baugenehmigung Rechnung getragen werden kann. Weitergehende Untersuchungen zum

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				werden (S. 40, Abb. 10). Die hilfsweise heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete werden jedoch eingehalten. [8] Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ der Stadt Oranienburg, Bericht ORA 17.210.01 P vom 01.03.2019, ALB Akustiklabor Berlin, Holbeinstraße 17, 12203 Berlin	baulichen Schallschutz sind demnach nicht geboten.
		19/9	Lärm	Weiterhin bedarf es einer Betrachtung und Bewertung der für den Aufenthalt der Kinder dienenden Außenbereiche. Hier ist ein möglichst hoher Schutz vor Verkehrslärm anzustreben, um eine ungestörte Kommunikation, Spiel- und Erholungsnutzung zu gewährleisten.	**Berücksichtigung** Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird der als Außenspielfläche genutzte Bereich der Kindertagesstätte vergrößert. Folglich wurde diese Fläche aus immissionsfachlicher Sicht untersucht. Im Rahmen der schalltechnischen Stellungnahme wurden zur Beurteilung der Immissionssituation auf der schutzbedürftigen Freifläche der Kindertagesstätte Schallimmissionspläne berechnet. Im Ergebnis wird der optimale Wert von 55 dB(A) nur auf einer kleinen Fläche südlich und östlich des Kita-Gebäudes eingehalten bzw. unterschritten. Auf dem überwiegenden Teil der Freifläche südlich und östlich des Kita-Gebäudes unterschreitet der Beurteilungspegel tags 56 dB(A). Ein Beurteilungspegel von 58 dB(A), dessen Einhaltung mindestens anzustreben ist, um der Aufenthalts- und Erholungsfunktion Rechnung zu tragen, wird nahezu auf der gesamten Freifläche unterschritten. Eine

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
					Gefährdung der Kinder sowie des Personals und eine unzumutbare Störung der Kommunikation bei Aufenthalt auf der Freifläche sind ausgeschlossen. Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Freifläche sind gemäß schalltechnischer Stellungnahme nicht erforderlich.
		19/10	Lärm	Der im Plangebiet gelegene jüdische Friedhof stellt als Ort der Ruhe und Besinnung eine besonders schutzbedürftige Nutzung dar. Für Friedhöfe ist immissionsschutzrechtlich grundsätzlich ein Schutzanspruch vergleichbar mit dem eines allgemeinen Wohngebietes anzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die anzustrebenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und nachts im Bereich des Friedhofes überschritten werden. Da der Friedhof nicht Gegenstand der bisherigen schalltechnischen Untersuchung[8] war, ist eine eigenständige immissionsschutzfachliche Bewertung erforderlich. [8] Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ der Stadt Oranienburg, Bericht ORA 17.210.01 P vom 01.03.2019, ALB Akustiklabor Berlin, Holbeinstraße 17, 12203 Berlin	**Berücksichtigung** Im Rahmen der schalltechnischen Stellungnahme wurden zur Beurteilung der Immissionssituation auf der Friedhofsbestand- und Erweiterungsfläche ebenfalls Schallimmissionspläne berechnet. Dabei wurde die bestehende Friedhofsmauer und die geplante Fortführung der Mauer auf der Erweiterungsfläche zugrunde gelegt. Auf der Bestandsfläche wurden Beurteilungspegel tags von 57 bis 60 dB(A) ermittelt. Lediglich in der nordöstlichen Ecke des Friedhofs sind örtlich begrenzt höhere Pegel festzustellen. Auf einem Großteil der Fläche wird der anzustrebende Pegel von maximal 58 dB(A) unterschritten. Auf der Erweiterungsfläche sind Beurteilungspegel zwischen 56 und 59 dB(A) zu verzeichnen. Der anzustrebende Pegel von maximal 58 dB(A) wird nahezu auf der gesamten Erweiterungsfläche unterschritten.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
					Die Festsetzung der privaten Grünfläche „Friedhof“ wird getroffen, da auf den Flächen eine noch akzeptable Aufenthaltsqualität gegeben ist und eine Erweiterung des jüdischen Friedhofs nur an dieser Stelle möglich ist. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen wird nicht für erforderlich erachtet.
		19/11	Unterlagen	3. Fazit Die abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der ergänzten Unterlagen. Dabei sind insbesondere nachvollziehbare Aussagen zur Bewältigung der festgestellten Überschreitung der Orientierungswerte am KITA-Gebäude sowie zum Schutz der zum Aufenthalt bestimmten Außenbereiche zu tätigen. Darüber hinaus ist eine Bewertung des Friedhofs unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Minderung erforderlich. Eine erneute gutachterliche Bewertung wird jedoch nicht für erforderlich gehalten.	**Teilweise Berücksichtigung** Aussagen zum Immissionsschutz wurden in der Begründung ergänzt.
		19/12	Abwägung	4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Landesamt für Umwelt ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg mitzuteilen.	**Kein Abwägungserfordernis** Das Landesamt für Umwelt wird im weiteren Verfahren erneut um Stellungnahme gebeten. Eine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nicht.
20	**Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V 4 - Strahlenschutz**	20/1	Sonstiges	Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V4 gibt zu dem im Betreff genannten B-Plan nachfolgende Stellungnahme ab.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		20/2	Altlasten	Stellungnahme: Änderungsbedarf zu Kapitel 2.7 – Altlasten (Begründung, Seite 8) Im Kapitel 2.7 der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass die Flurstücke 3963 der Flur 4 und 567/326 der Flur 5, Gemarkung Oranienburg als radioaktive Altlastverdachtsflächen einzustufen sind. Diese Aussage ist nicht korrekt und sollte wie folgt berichtigt werden. Nach den bei uns aktuell vorliegenden Erkenntnissen befinden sich im Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 180 keine radioaktiven Altlast- / Altlastverdachtsflächen i. S. v. §§ 136 ff Strahlenschutzgesetz.	**Berücksichtigung** Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan, hinsichtlich der Freiheit von radioaktiven Altlasten gemäß Stellungnahme.
		20/3	Strahlenschutz	Es bestehen keine Anforderungen aus Sicht des Strahlenschutzes.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	**Landkreis Oberhavel**	21/1	Sonstiges	A EINLEITENDE BEMERKUNGEN Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung. Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt: - Vorentwurf des BPL Nr. 180 „Kindertagesstätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof' mit Begründung und Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Stand 02.06.2026). Ich nehme zum vorliegenden Vorentwurf des BPL Stand 02.06.2026, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, die Anmerkungen und Hinweise in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		21/2	Überplanung	B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES Belange des Bereiches Planung Weiterführender Hinweis 1.1.1 Hinweis Der vorliegende BPL beansprucht innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen vBPL Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße" gelegene Teilflächen (Flurstück 3963; Flurstück 4013-tlw.) und trifft für diese Teilflächen entsprechend 11 geänderte" Festsetzungen. Mit Rechtskraft des vorliegenden BPL Nr. 180 verlieren die Festsetzungsinhalte des „Ursprungsbebauungsplanes", hier des vBPL Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße" für diese Teilflächen dann ihre Gültigkeit. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit sollte dies verfahrensrechtlich im Begründungstext aufgearbeitet und die hieraus resultierende Rechtswirkung rechtsklar benannt werden.	**Berücksichtigung** Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan.
		21/3	Naturschutz	Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt und Kreislaufwirtschaft Weiterführende Hinweise 2.1.1 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch empfohlen, die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		21/4	Artenschutz	Artenschutz und Biotopschutz Den Ausführungen in Kapitel 4.4 der Begründung ist zu entnehmen, dass die für die Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche nicht Gegenstand der zuletzt durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung war. Nach den Planunterlagen kann das Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Verlagerung der abschließenden Prüfung in das Genehmigungsverfahren wird kritisch gesehen.	**Berücksichtigung** Die artenschutzfachlichen Belange wurden im Bebauungsplanverfahren auch für die Erweiterungsfläche in Form einer Begehung untersucht. Es wurden keine geschützten Pflanzen festgestellt. Durch die Bodenbeschaffenheit der Kitaerweiterungsfläche ist diese nicht als Lebensraum für Eidechsen

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Vollzug des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG scheitert. Zur Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes wird empfohlen, die artenschutzrechtlichen Belange für die Erweiterungsfläche im weiteren Bauleitplanverfahren zu prüfen und die Ergebnisse in die Begründung einzuarbeiten. Dabei sollten insbesondere die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie naturschutzfachlich bedeutsame Insekten berücksichtigt werden.	geeignet. Ein Konflikt zwischen der ausgeübten und geplanten Nutzung als Friedhof/Kita und Artenschutz ist entsprechend nicht zu erwarten. Lebensstätten werden nicht beeinträchtigt. Die Vollzugsfähigkeit kann auf Ebene der Genehmigungsplanung sichergestellt werden. Sie ist auch dann gegeben, wenn besonders geschützte Arten auf der Erweiterungsfläche des Bebauungsplans vorkommen, da die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien grundsätzlich mit der geplanten Nutzung zu vereinbaren sind. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
		21/5	Biotoptypenkartierung	Darüber hinaus wird angeregt, die Aktualität der zugrunde gelegten Biotopkartierung aus dem Jahr 2018 zu überprüfen. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs sollte geprüft werden, ob die Datengrundlage den aktuellen Zustand des Plangebietes noch ausreichend abbildet. Gegebenenfalls ist eine Aktualisierung der Biotopkartierung erforderlich. Zudem sollte dargestellt werden, ob gesetzlich geschützte Biotope gemäß§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG betroffen sind.	**Berücksichtigung** Es erfolgte eine Begehung und Aktualisierung der Biotoptypenkartierung mit Erweiterung um bisher nicht kartierte Flächen.
		21/6	Baumschutz	Gehölzschutz Im südlichen Teilbereich des Plangebietes befinden sich mehrere erhaltenswerte Linden. Die Begründung verweist auf die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg. Es wird angeregt zu prüfen, ob die betreffenden Bäume zusätzlich durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dauerhaft gesichert werden können. Während der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 zum Schutz von Bäumen und Wurzelbereichen zu beachten	**Berücksichtigung** Da es sich bei den drei Linden im südlichen Teilbereich um die einzigen hochgewachsenen Bestandsbäume auf dem Kitagrundstück handelt und diese im Rahmen des Klimawandels sowohl als Schattenspender für den Außenbereich als auch dem Mikroklima dienen,

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
					werden sie als zu erhaltende Bäume festgesetzt.
		21/7	Altlasten	Hinweise zur Altlastenverdachtsfläche Für Teilbereiche des Plangebietes wird auf eine radioaktive Altlastverdachtsfläche hingewiesen. Sofern im Zuge der weiteren Planung Bodenbewegungen oder Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, sind die zuständigen Fachbehörden frühzeitig zu beteiligen.	**Ist bereits berücksichtigt** Mit Stellungnahme vom 16.06.2026 hat das Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V 4 – Strahlenschutz erklärt, dass sich nach aktuell vorliegenden Erkenntnissen im Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 180 keine radioaktiven Altlast- / Altlastverdachtsflächen i. S. v. §§ 136 ff Strahlenschutzgesetz befinden.
		21/8		2.1.2 Hinweise der unteren Wasserbehörde Der Trassenverlauf befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Kreuzungen mit Gewässern, auch oberirdisch bedürfen der gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 87 BbgWG. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Ist Gegenstand der Ausführungs- und/oder Genehmigungsplanung.
		21/9	Bodenkontamination	2.1.3 Hinweise der Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde Gegen den BPL bestehen derzeit aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der benannte Standort wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast/ Altlastenverdachtsfläche geführt.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Ergebnisse der in der Stellungnahme genannte Untersuchung aus dem Jahr 1999 werden zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf die Untersuchung nahm das Umweltamt des Landkreises Oberhavel im Jahr 2001 Stellung

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Jedoch können aufgrund der historischen Nutzung u.a. durch die Firma Krupp (Schlosserei, Polytechnik) punktuelle Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenuntersuchungen im Rahmen des „Berichtes über die Altlastensituation auf dem Grundstück Gemarkung Oranienburg, Flur 5, Flurstücke 5725, 148/1, 149/3, 149/6, 323/1, 3447/149" der Firma Protekum Umweltinstitut GmbH aus dem Jahr 1999 wurden im westlichen Bereich des Flurstückes 4013 punktuelle Kontaminationen durch PAK, MKW und Blei nachgewiesen. Gemäß dem genannten Bericht wurde der Bereich der Flurstücke 3964 und 3963 sowie der nördliche Bereich des Flurstücks 4013 als Friedhofsgelände genutzt (1905 bis vermutlich 1930er Jahre). Bei Bauarbeiten in diesem Bereich können laut dem vorliegenden Bericht entsprechende Funde nicht ausgeschlossen werden.	zur damaligen Planung und stellte fest, dass die Untersuchungsergebnisse auf einer falschen Bewertungsgrundlage bewertet worden sind. Das Umweltamt folgte der Gesamtbewertung nicht und stellte nach Auswertung aller Untersuchungsergebnisse fest, dass auch bei sensibler Nutzung der Fläche kein Sanierungsbedarf besteht.
		21/10	Entsorgung	2.1.4 Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin: Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten. Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von	**Ist bereits berücksichtigt** Die für das Plangebiet notwendige Entsorgungsinfrastruktur ist vorhanden bzw. wird für die Kita durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 hergestellt.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				Erschließungs-straßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlos-senen Grundstück erfüllt werden. Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen. Sofern alle vorgenannten Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Das Plangebiet ist durch die Stadt Oranienburg erschlossen. Sofern alle vorgenannten Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.	
		21/11	Keine Betroffenheit	3 Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung 3.1 Weiterführende Hinweise 3.1.1 Hinweise Die Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung sind, im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Fläche, nicht betroffen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		21/12	Erschließung	Im Rahmen der Beteiligung zu o. g. BPL werden hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sowie der schalltechnischen Bewertung im direkten Zusammenhang mit dem B-Plan 117 Wohnpark Kremmener Straße weiterhin folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht: Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen Zweifel, ob die vorgesehene Erschließung des Plangebietes ausschließlich über den bestehenden Knotenpunkt, den künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen dauerhaft gerecht werden kann. Der vorhandene Knotenpunkt wird bereits heute durch die Verkehre des angrenzenden Einzelhandelsstandortes, der Tankstelle sowie der Waschstraße stark beansprucht. Mit der Realisierung von 144 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte mit 80 Plätzen ist mit zusätzlichen Kfz-Verkehren, insbesondere während der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden, zu rechnen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anzahl der Kitaplätze wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 bereits von 150 auf 80 Plätze verringert und dies im Durchführungsvertrag fixiert, um das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Sollten sich, entgegen dem Ergebnis des Verkehrsgutachtens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117, nach Realisierung des Wohnbauvorhabens und der Kita verkehrliche Maßnahmen als erforderlich erweisen, wird die Stadt entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Straßenbaulast der Friedensstraße umsetzen. Regelungen zur Erschließung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 180 können nicht getroffen werden.
		21/13	Verkehrsaufkommen	Die untere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass sich die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für die Zufahrt zum Wohngebiet bereits im Prognosefall im Grenzbereich zur Qualitätsstufe E befindet. Dies lässt längere Wartezeiten und erhöhte Rückstaurisiken erwarten. Daraus können sich auch verkehrssicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben, beispielsweise durch riskante oder überhastete Einbiegevorgänge infolge langer Wartezeiten.	**Teilweise Berücksichtigung** Erweisen sich nach Realisierung des Wohnbauvorhabens und der Kita entgegen der Prognose des Verkehrsgutachtens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117) dennoch verkehrliche Maßnahmen als erforderlich, so wird die Stadt diese im Einvernehmen mit dem Landkreis als Straßenbaulastträger der Friedensstraße durchführen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
		21/14	Verkehrsauf-kommen	Darüber hinaus wird von der Straßenverkehrsbehörde die Plausibilität der angesetzten Verkehrsprognosen infrage gestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Größe der Kindertagesstätte sowie der Anzahl der Wohneinheiten erscheint eine Überprüfung der zugrunde gelegten Verkehrserzeugungsansätze erforderlich. Sollte die tatsächliche Verkehrsbelastung höher ausfallen als prognostiziert, wären zusätzliche verkehrsregelnde Maßnahmen am Knotenpunkt wahrscheinlich erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, • die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes unter aktualisierten und realitätsnahen Verkehrsannahmen erneut zu untersuchen, • die verkehrlichen Auswirkungen der Bring- und Holverkehre der Kindertagesstätte vertieft zu betrachten, • die Erforderlichkeit verkehrsregelnder Maßnahmen (z. B. Richtungsgebote oder andere verkehrslenkende Maßnahmen) transparent darzustellen und • die Herstellung einer zweiten Verkehrsanbindung des Plangebietes erneut zu prüfen.	**Keine Berücksichtigung** Die Kita ist über die Nebenführung der Friedensstraße erschlossen. Der jüdische Friedhof ist über die Kremmener Straße erschlossen. Die Anzahl der Kitaplätze wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 bereits von 150 auf 80 Plätze verringert und dies im Durchführungsvertrag fixiert, um das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Sollten sich, entgegen dem Ergebnis des Verkehrsgutachtens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117, nach Realisierung des Wohnbauvorhabens und der Kita verkehrliche Maßnahmen als erforderlich erweisen, wird die Stadt entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Träger der Straßenbaulast der Friedensstraße umsetzen. Regelungen zur Erschließung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 180 können nicht getroffen werden.
		21/15	Erschließung	Eine zweite Erschließung würde die Verkehrsströme auf mehrere Anbindungen verteilen, die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes verbessern und die Verkehrssicherheit erhöhen. Darüber hinaus würde sie die Erreichbarkeit des Wohngebietes bei Unfällen, Baustellen oder sonstigen Störungen gewährleisten und damit die Versorgungssicherheit sowie die Erreichbarkeit für zukünftige Anwohner, Rettungs- und Einsatzkräfte verbessern.	**Keine Berücksichtigung** Die Kita ist über die Nebenführung der Friedensstraße erschlossen. Der jüdische Friedhof ist über die Kremmener Straße erschlossen. Regelungen zur Erschließung von Flächen außerhalb des

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
					Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 180 können nicht getroffen werden.
		21/16	Gutachten	Soweit die zusätzliche Verkehrsbelastung im Gutachten als gering eingestuft wird, sollte nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb eine teilweise Verkehrsabwicklung über eine weitere Anbindung, beispielsweise über die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, nicht möglich oder nicht zumutbar sein soll. Die zum B-Plan Nr. 117 durchgeführte verkehrstechnische Untersuchung (Stand Oktober 2017) sowie die darauf aufbauende schalltechnische Untersuchung (Stand 01.09.20219) beruhen auf Prognoseannahmen (bis 2025), deren Aktualität überprüft werden sollte. Da Verkehrsgutachten und Schalluntersuchungen nach mehreren Jahren häufig nicht mehr die tatsächliche Entwicklung von Verkehrsmengen, Mobilitätsverhalten, Nutzungsintensitäten oder gewerblichen Aktivitäten widerspiegeln, wird angeregt zu prüfen, • ob zwischenzeitlich relevante Änderungen im Verkehrsaufkommen eingetreten sind, • ob die damaligen Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung übereinstimmen und • ob die schalltechnische Untersuchung weiterhin auf belastbaren und aktuellen Eingangsdaten basiert. Eine Plausibilitätsprüfung des Verkehrsgutachtens und der darauf aufbauenden Schalluntersuchung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da bereits geringe Änderungen der Verkehrsbelastung erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie die Lärmbelastung der geplanten Wohnbebauung haben können. Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten hinsichtlich der Verkehrsprognosen und der Leistungsfähigkeit des Erschließungsknotens wird angeregt, die zugrunde liegenden Gutachten einer Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung zu	**Keine Berücksichtigung** Die Kita ist über die Nebenführung der Friedensstraße erschlossen. Der jüdische Friedhof ist über die Kremmener Straße erschlossen. Die Kita wurde genehmigt und befindet sich bereits im Bau. Die Erforderlichkeit einer neuen Verkehrsuntersuchung ergibt sich durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht. Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Auch die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 erstellte schalltechnische Untersuchung ist nicht zu aktualisieren. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 117 werden durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht verändert. Regelungen zur Erschließung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 180 können nicht getroffen werden.

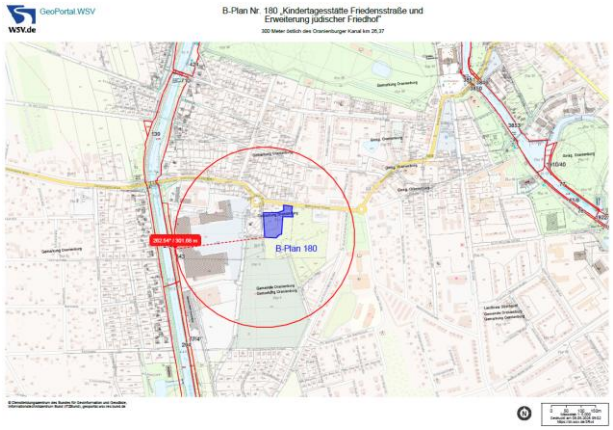
Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				unterziehen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer zweiten Verkehrsanbindung erneut untersucht werden, um eine leistungsfähige, sichere und zukunftsfähige Erschließung des Plangebietes sicherzustellen.	
		21/17	Sonstiges	Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		21/18	Keine Betroffenheit	4 Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster 4.1 Weiterführende Hinweise 4.1.1 Hinweis Die Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind nicht betroffen.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		21/19	Keine Hinweise	5 Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz 5.1 Weiterführender Hinweis 5.1.1 Hinweis Seitens des vorbeugenden Brandschutzes liegen keine Hinweise vor.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		21/20	Abstimmung	C SCHLUSBEMERKUNGEN Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	24/1	Keine Einwände	zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung [x] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB [] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB [] Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				[x] Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen [] Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung [] Anpassung an landesplanerische Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich	
		24/2	Rechtsgrundlagen	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		24/3	Raumordnung	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	**Ist bereits berücksichtigt** Die Planung ist an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.
		24/4	Sonstiges	Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung1 an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. - Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. - Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. - Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
25	**Gemeinde Oberkrämer**	25/1	Keine Betroffenheit	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer wer-den hierbei nicht berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
28	**Stadt Liebenwalde**	28/1	Keine Betroffenheit	Ich teile Ihnen mit, dass seitens der Stadt Liebenwalde keine Einwände zu dem oben bezeichneten Vorhaben bestehen. Die Belange der Stadt Liebenwalde werden nicht berührt.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
32	**Stadt Hohen Neuendorf**	32/1	Keine Betroffenheit	Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf von Ihrer Planung nicht betroffen sind.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
34	**Stadt Velten**	34/1	Keine Einwände	[] keine Äußerung [x] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen: keine 2. Rechtsgrundlage: -- 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): -- [x] Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine [x] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
39	**Stadtwerke Oranienburg**	39/1	Leitungen	Wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass durch das benannte Vorhaben Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Oranienburg GmbH sowie dem Entwässerungsbetrieb (EBO), Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, berührt werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		39/2	Baubeginn	Achtung: Vor Baubeginn Vororteinweisung erforderlich! Das beiliegende Merkblatt enthält Informationen sowie Ansprechpartner der einzelnen Fachbereiche, die für eine örtliche Einweisung zu kontaktieren sind. Im Bereich der Leitungen ist Handschachtung gefordert. Überbauung sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen sind nicht zulässig. Die diesem Schreiben beiliegenden Hinweise bitten wir aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich zu beachten.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		39/3	Leitungen	Der Leitungsverlauf ist in den beigefügten Planunterlagen ungefähr dargestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Unterlagen keinesfalls für die Wiederherstellung	**Kein Abwägungserfordernis** Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und innerhalb der öffentlichen

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				des Leitungsverlaufes in der Örtlichkeit verwandt werden dürfen. Die Planunterlagen wurden nicht entsprechend den geltenden technischen Normen gefertigt (DIN 2425).	Grünfläche. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Die Begründung wird ergänzt.
		39/4	Unterlagen	Diese Unterlagen haben 8 Wochen Gültigkeit!	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		39/5	Beleuchtung	Auskünfte zur Straßenbeleuchtung bitte beim Betreiber einholen. Kontakt: Stadt Oranienburg Tiefbauamt - Straßenbeleuchtung	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		39/6	Leitungen		**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
42	**Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“**	42/1	Keine Einwände	Im dargestellten Projektierungsraum des Bebauungsplans Nr. 180 „Kindertagesstätte Friedensstraße und Erweiterung jüdischer Friedhof“ befinden sich keine Gewässer oder Anlagen unserer Zuständigkeit. Periphere Gewässer oder Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Unsererseits bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
43	**50Hertz Transmission GmbH**	43/1	Keine Betroffen-heit	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		43/2	Baubeginn	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
44	**Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde**	44/1	Keine Betroffen-heit	Bei dem von Ihnen benannten Planverfahren sind keine Belange des WSA Oder-Havel betroffen. Aufgrund des Abstandes von über 300 Metern zur nächstgelegenen Bundeswasserstraße oder zu sonstigen Flächen des WSA ist auch bei einer weiterführenden Beplanung auf dieser Fläche kann eine Betroffenheit des WSA ausgeschlossen werden.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
		44/2	Wasserstraße		**Kein Abwägungserfordernis** Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
47	**Wehrverwaltung BAIUDBw**	47/1	Keine Einwände	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
49	**Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband**	49/1	Keine Betroffenheit	Bezüglich Ihrer Mail vom 08.06.2026 teilen wir Ihnen mit, dass sich der von Ihnen angefragte Bereich nicht im Verbandsgebiet des NWA befindet.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
54	**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**	54/1	Keine Einwände	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Gegen das Vorhaben liegen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Einwände vor.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Einwände
		54/2	Bäume	Jedoch wird die Erhaltung der im Geltungsbereich wachsenden Bäume gefordert. Sollten sie doch gefällt werden, sind die Gehölze von einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Da mit dem Neubau der Kindertagesstätte schon begonnen wurde, wird von naturschutzfachlichen Empfehlungen zur Gestaltung von Gebäude und Gelände abgesehen.	**Berücksichtigung** Da es sich bei den drei Linden im südlichen Teilbereich um die einzigen hochgewachsenen Bestandsbäume auf dem Kitagrundstück handelt und diese im Rahmen des Klimawandels sowohl als Schattenspender im Außenbereich als auch dem Mikroklima dienen, werden sie als zu erhaltende Bäume festgesetzt.
		54/3	Beteiligung	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	**Kein Abwägungserfordernis** Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird im weiteren Verfahren erneut um Stellungnahme gebeten.
56	**Deutsche GigaNetz**	56/1	Keine Betroffenheit	In dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
57	**DNS:NET**	57/1	Keine Betroffenheit	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit

Lfd. Nr.	Behörden/sonstiger TöB/ Nachbargemeinde	Unter-punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag in fett)
				In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
58	**PRIMAGAS Energie GmbH**	58/1	Keine Betroffenheit	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit
59	**Tyczka Energy GmbH**	59/1	Keine Betroffenheit	Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.	**Kein Abwägungserfordernis** Keine Betroffenheit.
		59/2	Leitungen	Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	**Kein Abwägungserfordernis** Die Tyczka Energy GmbH wird im weiteren Verfahren erneut um Stellungnahme gebeten.